



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Bayern

Workshop 2

Ministerialrat Dr. Oliver Bloeck



Grundsätze bayerischer Politik für berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- **Primäres Ziel:** Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt weiter verbessern.
- **Mix** aus (Regel-)Leistungen, Sonderprogrammen und differenziertem System aus Inklusionsbetrieben, Werkstätten für behinderte Menschen und Förderstätten ist **weiterhin richtig und wichtig**.
- **Gefordert sind in erster Linie Arbeitgeber**, mehr Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Dazu setzt der Staat die **Rahmenbedingungen**.
- Seit Anfang 2017 **Aufklärungs- und Informationskampagne** des StMAS: u.a. Webseite www.arbeit-inklusiv.bayern.de.



Neuerungen der BTHG-Reform im Bereich der beruflichen Inklusion

- sog. anderer Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX-neu).
- sog. Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX-neu) als wichtigste gesetzliche Neuerung im Bereich der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung überhaupt.
- Teilhabeplanverfahren statt Fachausschuss.



Ab 01.01.2018: Budget für Arbeit (BfA) nach § 61 SGB IX-neu

- BfA besteht aus **zwei Teilen**: LKZ zum Ausgleich der Leistungs-minderung + Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.
- **Leistungsberechtigter Personenkreis**: anspruchsberechtigt sind werkstattberechtigte und werkstattfähige Menschen mit Behinderung.
- **(Kosten)Träger** des BfA sind die Träger der Eingliederungshilfe - Bezirke. Das **Integrationsamt** kann sich mit Mitteln der Ausgleichs-abgabe an den Aufwendungen **beteiligen** (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX-neu).



Umsetzung des BfA in Bayern

- Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) hat Bayern das BfA um 20 Prozent besser ausgestattet, als vom Bund vorgesehen. Damit kann die 75%-Regelung beim LKZ bei Arbeitsentgelten bis 1.904 Euro ausgeschöpft werden.
- Landesweite Rahmenvereinbarung zwischen BBT und ZBFS/ Inklusionsamt (in Kraft seit 01.10.2018) regelt das Verfahren zur Umsetzung und das Ineinandergreifen der beiden Teile des BfA.
- Arbeitshilfe zwischen Inklusionsamt/IFD und Bezirken regelt weitere Einzel- und Umsetzungsfragen des BfA.
- Modellprojekt BÜWA und BfA sind nebeneinander möglich.



Verfahren zur Umsetzung des BfA – Teil 1

- **Zuständigkeit liegt bei den Bezirken. Der Antrag ist daher dort zustellen.**
- **Bezirk informiert und ersucht das Inklusionsamt um Ermittlung des Bedarfs an Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und um Feststellung des Umfangs an Minderleistung.**
- **Inklusionsamt bedient sich der eigenen fachlichen Berater und/oder der IFD durch Einholung einer fachdienstlichen Stellungnahme.**
- **Bezirk erhält vom Inklusionsamt eine Stellungnahme zum Bedarf an Leistungen und zur Minderleistung.**



Verfahren zur Umsetzung des BfA – Teil 2

- Hinsichtlich der Leistungserbringung sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers zu berücksichtigen.
- Bezirk erlässt einen Bewilligungsbescheid über alle erforderlichen Leistungen (Lohnkostenzuschuss und Aufwendungen für Anleitung und Begleitung) und befristet ihn in der Regel.
- Adressat ist der Antragsteller. Das Inklusionsamt erhält einen Abdruck. Arbeitgeber wird vom Bezirk über die gewährten Leistungen informiert.
- Beim Bezirk und beim Inklusionsamt kümmern sich konkrete Ansprechpartner um das BfA.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!